

# **BGer 8C 77/2013 vom 10. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_77\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_77_2013)

FR: TF 8C 77/2013 du 10 juin 2013

IT: TF 8C 77/2013 del 10 giugno 2013

## **Regeste**

Militärversicherung (Verwaltungsverfahren) | Militärversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Wie bereits von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargetan, kann in Leistungsstreitigkeiten der Militärversicherung gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG - abgesehen von hier ausser Frage stehenden Situationen - lediglich gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger beim kantonalen Gericht Beschwerde erhoben werden.

### **E. 2**

Wenn die Vorinstanz mit Blick auf den oben geschilderten Sachverhalt auf das Fehlen eines anfechtbaren Einspracheentscheids geschlossen hat, lässt sich dies nicht beanstanden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, dringt nicht durch. Insbesondere scheint er zu übersehen, dass eine gerichtliche Rückweisung zur medizinischen Abklärung, wie dies am 26. Oktober 1999 erfolgt ist, den Versicherungsträger nicht dazu verpflichtet, direkt wieder einen Einspracheentscheid zu erlassen (dazu siehe etwa Urteil 9C\_236/2010 vom 10. Januar 2011 E. 3.1 mit Hinweis auch auf SVR 2011 IV Nr. 19 S. 51 [Urteil 9C\_6/2010 vom 2. Juli 2010 E. 4]). Ob das fragliche Schreiben allenfalls als eine einspracheweise anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG zu betrachten wäre, bedarf dabei keiner weiteren Erörterung, da dies einerseits an der fehlenden Zuständigkeit der Vorinstanz zur Behandlung des dagegen erhobenen Rechtsmittels ohnehin nichts ändern würde, und es andererseits - so denn überhaupt ursprünglich (mit Einsprache) anfechtbar - ohnehin durch die in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich ergangene Verfügung vom 10. April 2013 ersetzt worden ist.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.